

**Gehörlosen Sportverein Kassel e.V.**

# **Satzung**

1992

Richtlinien über Entschädigungen, Ehrungen und zur Gewährung von  
Zuschüssen zur Sportförderung im Gehörlosen Sportverein Kassel e.V.

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                              | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| Name - Sitz - Gebiet - Zweck                           | 3            |
| Erwerb der Mitgliedschaft                              | 3            |
| Verlust der Mitgliedschaft                             | 3            |
| Geschäftsjahr  | 4            |
| Mittel des Vereins                                     | 4            |
| Beiträge   | 4            |
| Haushalt und Finanzen                                  | 4            |
| Organe des Vereins                                     | 4            |
| Jahreshauptversammlung                                 | 5            |
| Mitgliederversammlung                                  | 5            |
| Die Beschlussfassung                                   | 5            |
| Vorstand   | 6            |
| Abteilungen  | 6            |
| Wählen   | 6            |
| Aufwandsentschädigungen der Vereinsvorstandsmitglieder | 7            |
| Kassenprüfung  | 7            |
| Haftung  | 7            |
| Ehrenamtszuschale                                      | 7            |
| Doping   | 7            |
| Auflösung des Vereins                                  | 7            |

## **§ 1 Name - Sitz - Gebiet - Zweck**

- 1a. Der Verein führt den Namen: Gehörlosen Sport Verein Kassel. Er wurde 1970 gegründet. Abgekürzt heißt GSV Kassel und hat seinen Sitz in Kassel.
- 1b. Der Verein ist unter Nr. 2048 des Vereinsregisters GSV Kassel eingetragen.
2. Der GSV Kassel verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977. Zweck des GSV Kassel ist die Pflege und Förderung des Sports der Erwachsenen und Jugendlichen Gehörlosen in Kassel und Umgebung. Der Satzungszweck wird ins besonders durch Förderung Sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der GSV Kassel ist Mitglied im Deutschen Gehörlosen Sportverein e.V. ( DGS ), Hessischer Gehörlosen Sportverein e.V. ( HGSV ) und im Landessportbund Hessen e.V. ( LSBH ).
4. Der GSV Kassel ist eine Gemeinschaft der Gehörlosen Sportler und Sportlerinnen im Raum Kassel und Außerhalb der Stadt Kassel.
5. Der GSV Kassel ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verein dürfen nur Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben die durch hohe Vergnügen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen: GSV Kassel kann jeder natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorsitzenden und den zuständigen Abteilungsleiter, ein schriftliches Aufnahmegesuch, zu richten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden zu alten Mitgliederrechten erfolgen. Über die Wiederaufnahme Ausgeschlossener entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

## **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschuss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig.
2. Das Ausscheidende Mitglied muss die Austrittserklärung schriftlich beantragen und durch den Abteilungsleiter an den Vorsitzenden richten.
3. Ein Mitglied kann nach der vorherigen Anhörung und nach dem Beschluss durch den Vorstand aus dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) der ohne triftigem Grund mehr als 5 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.
  - b) der Ehre des Vereins zutiefst verletzt.
  - c) der die Nichtbefolgung der Anordnung des Vorstandes wiederholt oder gegen die Anordnung des Vorstandes verstößt.
  - d) der sich im Verein und in den Wettkämpfen unsportlich und unkameradschaftlich verhält.

Der Bescheid über Ausschuss der Mitgliedschaft ist durch Einschreiben per Post zustellen.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mittel des Vereins**

- a) Zuschüsse des Hessischer Gehörlosen Sportverbandes, des Kreises, der Gemeinde, Behörden, Privat und Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
- b) Eintrittsgelder bei Vereinseigenen Veranstaltungen und durchlaufende Beiträge der Mitglieder.
- c) Vermächtnis und Spenden.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie evtl. außerordentliche Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Beiträge, die nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Gegen Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit ihren Beiträgen längere Zeit in Rückstand sind, kann vom Vorstand ein Zahlungsbefehl erwirkt werden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen voll zu Lasten des betreffenden Mitglieds.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, sowie auch kein sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag

#### **§ 7 Haushalt und Finanzen**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplan halten. Näheres bestimmt die Finanzanordnung.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie haben des Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzanordnung.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlungen
- b) Die Mitgliederversammlungen
- c) Die Vorstand

## **§ 9 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des GSV Kassel. Sie nimmt Berichte des Vorstandsmitglieder entgegen. Sie erteilt Entlastung, setzt die Jahresbeiträge fest, tätige und beschließt die Änderungen der Satzungen und bespricht die eingereichten Anträge.
2. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Zur Jahreshauptversammlungen werden alle Mitglieder 4 Wochen vor Tagungstermin im Rundschreiben schriftlich eingeladen. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 2 Wochen vor Tagungstermin beim Vorstand eingerichtet sein. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge und die Tagungsordnung umgehend allen Mitglieder zugehen.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Jahreshauptversammlungen sollte nach vorausgegangen Abteilungs-Jahreshauptversammlungen stattfinden.

### **§ 9.1 Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlungen sollen halbjährlich einmal stattfinden. Der Vorstand soll bei den Mitgliederversammlungen eine Bekanntmachung und seine Kritik geben, um Beispiel über schlechte Leistung oder Bekanntgabe erfolgreicher Sportliche Veranstaltungen festlegen.
2. Zur Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder 14 Tage vor Tagungstermin im Rundschreiben schriftlich einladen. Anträge zur Mitgliederversammlungen müssten 7 Tage vor Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand lässt ein Zusammenstellung der Abtrage vor Tagungstermin verlesen.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Die Beschlussfassungen**

1. Die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen sind bei Ordnungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden mit einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder dem Inforeiter/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

**1a.** Vereinsvorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender ( Stellvertreter/in )
  1. Kassierer/in
  2. Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Jugendwart
- Sportwart (Breitensport/Freizeit)

**1b.** Die Delegiertenmitglieder. Die Aufforderungen nach Maß, von 10 Mitglieder gibt ein Delegiertenmitglieder zu holen.

- a) Abteilung Kegeln
- b) Abteilung Fußball
- c) Abteilung Schießen
- d) Abteilung Tauchsport
- e) Abteilung Bowling
- f) Abteilung Dart

**2.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein ersichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 12 Abteilungen**

Der GSV Kassel hat zur Zeit ( siehe § 11 - 1b ) Abteilungen.

1. Für die Vereinstreibenden Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilung werden im Bedarfsfall durch Beschluss des GSV Kassel Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung werden durch die Abteilungsleiter und den Mitarbeiter des GSV Kassel Vorstandes, denen Feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Wichtige Versammlungen die Interessen der jeweiligen Abteilung betreffen werden im Bedarfsfall einberufen.
3. Die Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden vor der Abteilungsversammlung gemäß § 9.1 geltenden Bestimmungen einberufen. Die Abteilung sind gegenüber der Organen, des Vereins verantwortlich und auf verlangen jeder Zeit zur Berichterstattung verpflichtet. ( Im Form eines Protokolls )

## **§ 13 Wählen**

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Jahresversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird per Stimmzettel geheim durchgeführt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Amt. Es kann auch die Wahl auf Zuruf durch Handzeichen erfolgen, wenn 2/3 der erscheinen Mitglieder einverstanden sind.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen.

## **§ 14 Aufwandsentschädigung der Vereinsvorstandsmitglieder**

1. Jahreshauptversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes den einzelnen Vorstandsmitglieder für ihren Aufwand an Zeit und Einsatz eine Aufwandsentschädigung gewähren.
2. Reisekosten bzw. Tagesgelder der Vereinsvorstandsmitglieder unterliegen der Festlegung durch die Richtlinien.
3. Der Betrag für die Aufwandsentschädigung der Vereinsvorstandsmitglieder ist durch die Richtlinien.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des GSV Kassel wird jedes Jahr durch zwei Revisoren aus den Abteilungen, die von der Jahreshauptversammlung gewählt sind, geprüft. Die Kosten der Prüfungen ( Fahrkosten und Spesen ) trägt GSV Kassel. Die Revisionen erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei Ordnungsmäßige Kassenführung die Entlastung des Kassierers.

## **§ 16 Haftung**

Das Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei den sportlichen Veranstaltung eintretende Unfälle und Diebstähle auf den Sportplätzchen oder in den Räumen und Anlagen des Vereins.

## **§17 (Ehrenamts pauschale)**

„Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung gemäß § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamts pauschale). Unabhängig davon haben die Vorstandsmitglieder gemäß § 670 BGB Anspruch auf Auslagenerstattung wie Fahrtkosten, Hotelübernachtungen oder Büromaterialien. Diese müssen durch Rechnungen oder Quittungen nachweisbar gemacht werden“.

## **§18 (Doping)**

„Der Verein erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der derzeit gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.“

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch eine zu diesem Zwecke einberufen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung aufgelöst werden.  
Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Das verbleibende Vermögen wird dem Allgemeiner Gehörlosenverein Kassel und Umgebung gegr. 1889 e.V. zugewendet, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Gehörlosensports zu verwenden hat.

Kassel, den 26.03.1992  
Kassel, den 20.03.1993  
Kassel, den 13.04.1996  
Kassel, den 14.03.1998  
Kassel, den 18.03.2000  
Kassel, den 29.03.2008  
Kassel, den 22.12.2011  
Kassel, den 07.08.2014